

Hauptsatzung der Stadt Dömitz

Fundstelle: durch Aushang in der Zeit vom 30.11.2004 bis 29.12.2004

Änderungen

1. § 7 geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dömitz vom 23.11.2006 (Amtskurier vom 01.12.2006, S. 56)
2. §§ 4 und 7 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dömitz vom 27.05.2008 (Amtskurier vom 06.06.2008, S. 39)
3. §§ 5 und 9 geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dömitz vom 15.12.2009 (Amtskurier vom 08.01.2010, S. 16)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dömitz vom 04. November 2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Dömitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt „In Silber ein sechsfach gezinntes rotes Stadttor mit geschlossenen nägelbeschlagenen silbernen Torflügeln, überragt von einem Turm mit einer fünffach gezinnten und beiderseits abgestrebten Platte“.
- (3) Die Flagge der Stadt Dömitz ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Weiß. In der Mitte liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des roten und des weißen Streifens übergreifend, das Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „STADT DÖMITZ - LANDKREIS LUDWIGSLUST“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der

nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Stadtvertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Hauptausschuss

(1) Die Stadtvertretung bildet einen Hauptausschuss, der sich neben dem Bürgermeister aus fünf Stadtvertretern zusammensetzt. Die Stadtvertretung wählt neben diesen fünf keine weiteren Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

(3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,- € bis 7.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,- € bis 3.000,- € pro Monat.
2. über überplanmäßige Aufwendungen innerhalb der Wertgrenze von 30 - 50 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 1.500,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb der Wertgrenze von 2.000,- € bis 5.000,- € je Aufwendungsfall.
3. über überplanmäßige Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 30 - 50 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 1.500,- € sowie bei außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 2.000,- € bis 5.000,- € je Auszahlungsfall.
4. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze von 5.000,- € bis 25.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 50.000,- € sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb der Wertgrenze von 50.000,- € bis 100.000,- €.

5. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- €.
6. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms bis zu einer Wertgrenze von 50.000,- €.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten.

(6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 5 zu unterrichten.

(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Ausschüsse

(1) Alle beratenden und zeitweiligen Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Stadtvertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen. Die Stadtvertretung wählt keine stellvertretenden Ausschussmitglieder.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Wirtschaftsausschuss	Wirtschaftsförderung und -entwicklung, Fremdenverkehr, Verkehrsentwicklung
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kindereinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Sozialwesen

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dömitz-Malliß übertragen.

§ 6 Weitere Mitglieder des Amtsausschusses

(1) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte nach § 132 KV M-V fünf weitere Mitglieder für den Amtsausschuss.

(2) Für den Verhinderungsfall wählt die Stadtvertretung aus ihrer Mitte fünf stellvertretende weitere Mitglieder für den Amtsausschuss entsprechend der Regelung der Hauptsatzung des Amtes Dömitz-Malliß.

§ 7

Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 3.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € pro Monat.
2. über überplanmäßige Aufwendungen unterhalb der Wertgrenze von 30 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen unterhalb der Wertgrenze von 2.000,- € je Aufwendungsfall.
3. über überplanmäßige Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 30 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.000,- € je Auszahlungsfall.
4. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 5.000,- € sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- €.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 3.000,- € und nach der VOB bis zum Wert von 7.500,-€.“

(2) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,- € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,- €.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 BauGB sowie über die Genehmigungsfreistellung nach § 62 und die Abweichungen nach § 67 LBauO M-V. Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Stadt (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Stadtvertretung. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen. Er unterrichtet die Stadtvertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

§ 8

Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- €.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,- €. Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

(3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.150,- €.

(4) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters, erhält für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters von mehr als vier Wochen pro Tag der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

(5) Die Stadt gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(6) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,- € für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilvertretung, die Ortsteilvorsteher eine monatliche Entschädigung von 25,- €.

(7) Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden nach Maßgabe des § 15 der Entschädigungsverordnung vom 09. September 2004 gewährt.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Dömitz erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Dömitz-Malliß, dem „AmtsKURIER“.

(2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Daneben ist es einzeln bzw. im Abonnement beim Herausgeber, Amt Dömitz-Malliß, Der Amtsvorsteher, Goethestraße 21 in 19303 Dömitz, zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Amtes Dömitz-Malliß in der Goethestraße 21 in 19303 Dömitz zu veröffentlichen. § 9 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Bekanntmachungskästen der Stadt Dömitz befinden sich

- in Dömitz auf dem Rathausplatz 1
- in Dömitz auf der Freifläche vor dem Grundstück Am Zollstangen 2
- in Groß Schmölen neben dem Feuerwehrgerätehaus, Mittelstraße 5
- in Heidhof neben dem Feuerwehrgerätehaus, Straße der Jugend 7
- in Klein Schmölen vor dem Feuerwehrgerätehaus, Lenzener Straße 5
- in Polz am Feuerwehrgerätehaus, Am Mühlenberg 1
- in Rüterberg, Am Brink 3.

(7) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des

letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

§ 10 Ortsteile / Ortsteilvertretung

(1) Das Gebiet der Stadt Dömitz besteht aus den Ortsteilen Dömitz, Groß Schmölen, Heidhof, Klein Schmölen, Polz und Rüterberg.

(2) Für die unten aufgeführten Ortsteile werden Ortsteilvertretungen mit der Bezeichnung Ortsteilvertretung gewählt. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsteilvorsteher. Die Zusammensetzung der Ortsteilvertretungen folgt dem in dem betreffenden Ortsteil erzielten Wahlergebnis zur Stadtvertretung. Die Wahl der Ortsteilvertretungen erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Das Wahlverfahren wird nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt bestimmt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

(3) Es werden folgende Ortsteilvertretungen für folgende Ortsteile und beigefügter Mitgliederzahl gebildet:

<u>Ortsteilvertretung</u>	<u>Ortsteile</u>	<u>Mitglieder</u>
Heidhof	Heidhof	drei
Polz	Polz	drei
Rüterberg	Rüterberg	drei

(4) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung haben für Sitzungen der Ortsteilvertretung Anspruch auf Entschädigung nach § 8 Abs. 6 dieser Hauptsatzung.

§ 11 Aufgaben der Ortsteilvertretung

(1) Die Ortsteilvertretung berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

(2) Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
2. die im Ortsteilbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.

(3) Der Ortsteilvorsteher kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen.

(4) Der Ortsteilvorsteher überbringt im Einverständnis mit dem Bürgermeister Glückwünsche bei Geburtstagen und Jubiläen der Einwohner in dem betreffenden Ortsteil.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07. Dezember 1999, zuletzt geändert am 14. Dezember 2001, außer Kraft.

Dömitz, den 25. November 2004

gez. Vollbrecht
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die vorstehende Satzung der Stadt Dömitz wurde am 15. November 2004 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

ausgegangen am: 30.11.2004	<i>gez. Vollbrecht</i> Unterschrift	Dienstsiegel
----------------------------	--	--------------

abgenommen am: 29.12.2004	<i>gez. Vollbrecht</i> Unterschrift	Dienstsiegel
---------------------------	--	--------------

in Kraft getreten am 16.12.2004